



STELLUNGNAHME DES AS-BEIRATES

Beschwerde Infoniqa Payslip

Das Unternehmen Infoniqa bietet HR-Dienste, Personalverrechnung und weitere Systeme zum Personalmanagement an und hat einen cleanen Web-Auftritt in Blautönen, der eher an eine Versicherung erinnert als an ein „witziges“ Wortspiel. Die Inhalte der Website wirken seriös und sachlich.

Umso überraschender ist die Werbung für Payroll-Services. Die Beschwerden beziehen sich auf das Wortspiel „Payslip“, was nicht als Gehaltszettel erklärt wird, sondern als knappster – offensichtlich zwickender – schwarzer glänzender Bodybuilder-Sportslip für Männer dargestellt wird.

Mit der Headline „Kneift Ihr Payslip? Fragen Sie Ina - Ihre neue Abrechnerin!“ wird Ina als KI-Portrait einer fröhlichen Frau dargestellt, die dem abgebildeten Mann beim kneifenden Slip behilflich sein soll und es mit einem Full- oder Teilservice um 40 % billiger macht. Nach Aufzählung der angebotenen Services folgt dann noch eine Überschrift „Ina hat alles im Griff..“ Um die sexualisierten Wortspiele zu untermauern, ist der nur mit einem kleinen schwarzen Slip bekleidete, sehr muskulöse, nachdenklich sitzende Mann im Fitness-Studio abgebildet. Der Mann blickt in seinen Schritt bzw. zu seinem engen Slip, wodurch das Wortspiel „Kneift Ihr Payslip?“ untermauert werden soll.

Die Beschwerden beziehen sich auf Ina, die es „um 40% billiger macht“ und dem Mann beim engen Slip „behilflich“ sein soll. Darüber hinaus ist jedoch auch die sexualisierte Abbildung in Betracht zu ziehen.

Sowohl die eindeutig zweideutige „Ansprache“ als auch die erzeugte „Lösung“ sowie die irreführende platte Abbildung „Payslip“ (Gehaltsabrechnung als Kleidungsstück) sind eindeutige Verstöße gegen die folgenden Verhaltensregeln:

1.2. ETHIK UND MORAL

1.2.3. Werbung darf niemanden mittelbar oder unmittelbar diskriminieren oder Diskriminierung fördern. Besonderen Schutz vor Diskriminierung bedürfen dabei die Diversitätskerndimensionen.

b) Geschlecht: Werbung darf niemanden (mittelbar oder unmittelbar) aufgrund seines Geschlechtes diskriminieren. Männer und Frauen sind stets als vollkommen gleichwertig zu betrachten und zu behandeln.

2. SPEZIELLE VERHALTENSREGELN

2.1. GESCHLECHTERDISKRIMINIERENDE WERBUNG (sexistische Werbung):

2.1.1. Werbung darf nicht aufgrund des Geschlechts diskriminieren.

Wesentlich dabei ist die Betrachtung der Werbemaßnahme im Gesamtkontext. Zu berücksichtigen sind insbesondere die verwendete Bild-Text-Sprache, Darstellungsweise (Ästhetik, künstlerische Gestaltungselemente), Zielgruppenausrichtung und damit einhergehend, in welchem Umfeld die Werbemaßnahme platziert ist.

Geschlechterdiskriminierende Werbung (sexistische Werbung) liegt insbesondere vor, wenn
2.1.3. die Gleichwertigkeit der Geschlechter in Frage gestellt wird;
2.1.6. sexualisierte Darstellungsweisen ohne direkten inhaltlichen Zusammenhang zum beworbenen Produkt verwendet werden. Wesentlich ist dabei die Betrachtung im Gesamtkontext.

Die Fortführung der Geschlechter-Stereotype erfolgt interessanterweise in der meist weiblichen KI, die immer zu Diensten ist und es wie in dieser Werbung sogar billiger macht. Das Wortspiel mit der KI ist sexistisch zu interpretieren und würde zu einer Sensibilisierung führen. Die bildhafte „Übersetzung“ von Payslip mit einem knappen Männerslip – ein Großteil der Bevölkerung weiß diese Bedeutung nicht – führt als Blickfangwerbung (diesfalls männlich) gemeinsam mit der KI-Aussage jedoch zu einem klaren Stopp dieser Werbung.

ent
scheidung

österreichischer
werberat 

Das betroffene Unternehmen hat nach unserer Kontaktaufnahme sofort reagiert und zugesichert, dass es die beanstandete Werbemaßnahme zurückgezogen hat und auch in Zukunft bei der Gestaltung von Werbemaßnahmen sensibler vorgehen wird.

Unser Beschwerdeverfahren sieht bei einer Rücknahme einer beanstandeten Werbemaßnahme durch das Unternehmen keine weitere Behandlung der Beschwerde vor.

Das Verfahren ist hiermit abgeschlossen. Der/Die Beschwerdeführer/in wurde davon in Kenntnis gesetzt.

Wir danken dem Unternehmen für die rasche Umsetzung und Kooperation.

<https://werberat.at/verfahrendetail.aspx?id=3829>